

Stadt Marsberg



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Südwestlich der Antoniuskapelle“
der Stadt Marsberg

- FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutz-
gebiet „Diemel- Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“
(DE-4517-401) -



Stadt Marsberg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südwestlich der Antoniuskapelle“ der Stadt Marsberg

- FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet
„Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“
(DE-4415-401) -

Projektnr.

25-1359

Bearbeitungsstand

19.03.2026

Auftraggeber

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Malte Stiebitz

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDL

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf.....	3
2.0	Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets	4
	Stufe I – Vorprüfung	5
3.0	Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	5
3.1	Allgemeine Beschreibung	5
3.2	Schutzzweck	5
3.3	Erhaltungsziele	7
3.4	Vorbelastungen	12
4.0	Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung	13
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
4.2	Potenzielle Auswirkungen auf die Ausschlaggebenden Arten des Anhang I	13
5.0	Ergebnis der Stufe I – Zusammenfassung	15
6.0	Quellenverzeichnis	16

1.0 Anlass

Die Stadt Marsberg plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südwestlich der Antoniuskapelle“ im Ortsteil Essentho. Der nordwestlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ sieht im Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 4 unvorteilhaft zugeschnittene Grundstücke vor. Um hier angemessene Grundstückstiefen zu erreichen, wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südwestlich der Antoniuskapelle“ am nördlichen Rand der festgesetzten Ausgleichsfläche (private Grünfläche) ein 9 Meter breiter Streifen als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Eine zusätzliche Flächenversiegelung wird nicht ermöglicht, die ausgewiesene Wohnbaufläche dient der Anlage von Hausgärten.

Ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Festsetzung des, für die Entwässerung der anliegenden Wohngebiete erforderlichen Regenrückhaltebeckens, welches im südwestlichen Teilbereich der Ausgleichsfläche angelegt ist. In einer Entfernung von ca. 260 m östlich und ca. 700 m westlich Richtung befinden sich Teilstücke des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“.



Abb. 1 Lage und räumlicher Bezug des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (blau) zum Planbereich der 1. Änderung (roter Kreis) auf Grundlage des Digitalen Orthofotos

Im Rahmen der Stufe I der FFH-Verträglichkeitsstudie ist überschlägig zu prognostizieren, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende Prüfung in Form der Stufe II erforderlich ist

oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, findet die Stufe II der FFH-Verträglichkeitsstudie Anwendung.

Die hiermit vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie bildet die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Ziel der FFH-RL und VSCHRL ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die VSG nach der Vogelschutzrichtlinie.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSchRL).“ BMVBW 2004, S. 1

Rechtliche Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn das Risiko besteht, dass sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten bzw. Plänen beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und dessen Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus einer dreistufigen Prüfung aufgebaut. Je nach Vorhaben und dessen Verträglichkeit mit dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet muss Stufe I, II oder ebenfalls Stufe III durchgeführt werden.

Stufe I – FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNATSCHG

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.“ MKULNV 2016, S. 23

Stufe II – FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNATSCHG

„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen.“ BMVBW 2004, S. 22

Stufe III – Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNATSCHG

Führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und dessen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens dennoch rechtfertigen (LANUV & MULNV 2017; MKULNV 2016).

2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Die Stadt Marsberg plant die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südwestlich der Antoniuskapelle“. Der nordwestlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich der Goldbuschstraße“ sieht im Grenzbereich zum Bebauungsplan Nr. 4 unvorteilhaft zugeschnittene Grundstücke vor. Um hier angemessene Grundstückstiefen zu erreichen, wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Südwestlich der Antoniuskapelle“ am nördlichen Rand der festgesetzten Ausgleichsfläche (private Grünfläche) ein 9 Meter breiter Streifen als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Eine zusätzliche Flächenversiegelung wird nicht ermöglicht, die ausgewiesene Wohnbaufläche dient der Anlage von Hausgärten. Ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Festsetzung des, für die Entwässerung der anliegenden Wohngebiete erforderlichen Regenrückhaltebeckens, welches im südwestlichen Teilbereich der Ausgleichsfläche angelegt ist.

Der Planbereich der 1. Änderung hat eine Größe von etwa 5.200 m² liegt innerhalb der Gemarkung Essentho in der Flur 2 und erstreckt sich über die Flurstücke 537 tlw., 538 tlw., 539 tlw., 540 tlw., 541 tlw. und 542 tlw. Begrenzt wird das Plangebiet nördlich von Wohnbebauung der Straße „Am Stawinkel“ und südlich von Laubwald.

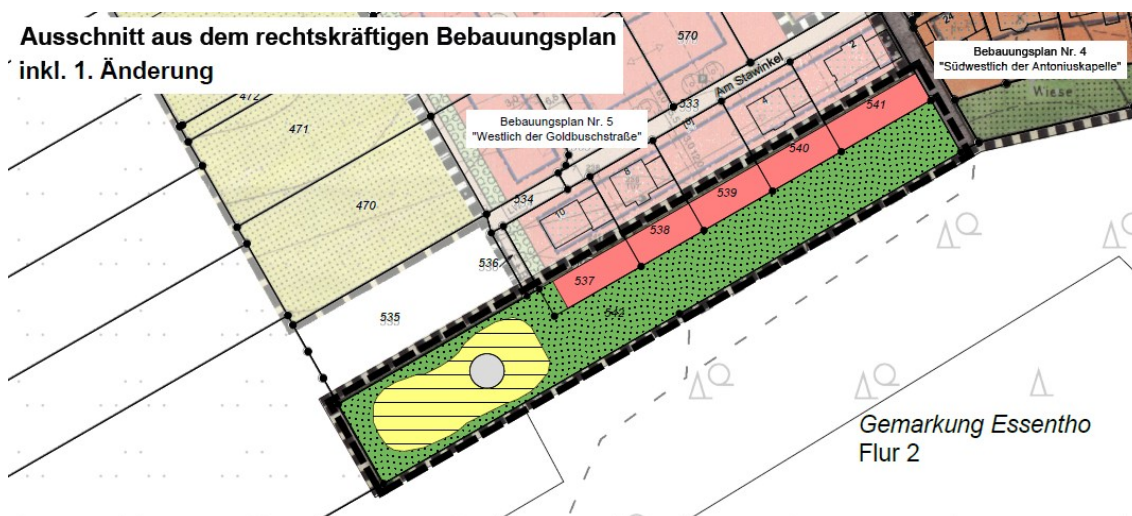


Abb. 2 Darstellung des Vorhabens: Flächen für die Abwasserbeseitigung (gelb schraffiert), Regenwasserrückhaltebecken (grau), Private Grünfläche (grün/schraffiert) (STADT MARSBERG 2026)

Stufe I – Vorprüfung

3.0 Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

3.1 Allgemeine Beschreibung

Ein Teil des ca. 12.396 ha großen VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) befindet sich südöstlich ca. 260 m entfernt. Die Entfernung zum westlich liegenden Teil des VSG beträgt etwa 700 m.

Das LANUK (2026a) beschreibt das Vogelschutzgebiet wie folgt:

„Das Vogelschutzgebiet liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen-Buchenwälder geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder Reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und Nebenbächen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässer vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weitere Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen- Weiden- Eschen-Auwäldern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen. Der überwiegend nordwestlich exponierte Diemel-Talhang im NSG „Auf der Wiemecke“ ist geprägt von zumeist frischen Magerweiden, die durch Hecken an Parzellgrenzen und Geländekanten alter Hangterrassen gegliedert sind.“

3.2 Schutzzweck

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSchRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSchRL, die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Die für das VSG und dessen Bewertung ausschlaggebende, in dem Gebiet vorkommende Vogelarten werden als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im zugehörigen Standarddatenbogen gelistet.

Tab. 1 Gemäß Artikel 4 VSchRL und für die Beurteilung des Gebiets VSG DE-4517-401 ausschlaggebende Arten (LANUK 2026b)

Code	Name			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	deutsch	wissenschaftlich	Typ	Einheit	Grö ße		Daten- qualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt- beurteilung
					Min.	Max.					
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	r	p	1	5	G	C	C	C	C
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	r	p	10	15	G	C	B	C	B
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	r	p	40	50	G	C	C	C	C
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	r	p	20	25	G	C	B	C	B
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	r	p	5	7	G	C	B	C	C
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos me- dius</i>	r	p	60	80	G	C	B	C	B
A236	Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>	r	p	60	70	G	C	B	C	B
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	r	p	1	5	G	C	C	C	C
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passeri- num</i>	r	p	5	10	G	C	B	C	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r	p	150	180	G	C	B	C	B
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	r	p	15	20	G	C	B	C	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	r	p	5	10	G	C	B	C	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	r	p	30	40	G	C	B	C	B
A072	Wespenbus- sard	<i>Pernis apivorus</i>	r	p	5	10	G	C	B	C	B
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	r	p	50	70	G	C	B	C	B

Legende der Kategorien zu ausschlaggebenden Arten des Anhang-I

Kategorien der ausschlaggebenden Arten	Bewertung im Gebiet
Typ (Vorkommensart)	Population (im Vergleich zur Gesamtpopulation)
p sesshaft, Arten sind ganzjährig im Gebiet	A > 15%
r Fortpflanzung, Gebiet dient der Fortpflanzung und Aufzucht	B 2 - 15%
c Sammlung, Gebiet dient als Rast- oder Schlafplatz	C < 2%
w Überwinterung, Arten sind zur Überwinterung im Gebiet	D nicht signifikant
Einheit (Zähleinheit bei definierter Größenangabe)	Erhaltung
i Einzeltiere	A sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit
p Paare	B gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich
	C mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
Isolierung	
A (beinahe) isoliert	
B nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets	
C nicht isoliert, innerhalb des Hauptverbreitungsgebiets	
Datenqualität (Daten-Grundlage, auf der die Einschätzung des Vorkommens beruht)	Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland)
G gut (z. B. Erhebungen)	A sehr hoch
M mäßig (z. B. partielle Daten mit Extrapolation)	B hoch
P schlecht (z. B. grobe Schätzung)	C mittel

Gemäß VV-Habitatschutz (MKULNV 2016a) sind nicht signifikante Vorkommen im Rahmen der FFH-Verträglichkeit nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets darstellen. Somit sind Arten, deren Population im Standarddatenbogen mit einem „D“ gekennzeichnet ist, von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Dies betrifft keine der genannten Arten. Weitere im Gebiet vorkommende Arten stellen in der Regel keinen Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsstudie dar (MKULNV 2016a).

3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNATSCHG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSCHRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSCHRL, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Für das VSG DE-4517-401 werden die Erhaltungsziele wie folgt formuliert (LANUV 2026c):

„A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- *Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).*

- *Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. Libellenreiche Lebensräume).*
- *Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).*
- *Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)*

A229 Eisvogel (Alcedo atthis)

- *Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen, Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.*
- *Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).*
- *Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. Übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.*
- *Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.*
- *Reduzierung von Nährstoff- Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).*

A234 Grauspecht (Picus canus)

- *Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, Lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- Totholzanteilen Laub- und Mischwäldern (bis zu 10 Bäume / ha).*
- *Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).*
- *Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen*
- *Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. Reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).*
- *Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli)*

A238 Mittelspecht (Dendrocopos medius)

- *Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).*

- *Erhöhung des Eichenanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).*
- *Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).*
- *Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel)*
- *Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni)*

A338 Neuntöter (Lanius collurio)

- *Erhaltung und Entwicklung von Extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.*
- *Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege*
- *Verbesserung der Agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).*

A340 (A653) Raubwürger (Lanius excubitor)

- *Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.*
- *Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.*
- *Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).*

A223 Raufußkauz (Aegolius funereus)

- *Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. kleine Fichtenbestände).*
- *Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).*
- *Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Blößen als Nahrungsflächen.*
- *Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Schwarzspechthöhlen); ggf. übergangsweise Anbringen von Nistkästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen.*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).*

A074 Rotmilan (Milvus milvus)

- *Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.*
- *Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).*
- *Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).*
- *Erhaltung der Horstbäume mit störungsarmen Umfeld.*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).*
- *Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.*
- *Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).*

A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)

- *Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und Lebensraumtypischen Baumarten.*
- *Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.*
- *Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).*
- *Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.*

A236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- *Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume / ha).*
- *Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).*
- *Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.*
- *Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).*
- *Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni)“*

A030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

- *Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).*
- *Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).*
- *Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).*

- *Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.*
- *Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.*
- *Einrichtung von Horstschutzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August)*
- *Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.*
- *Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.*

A217 Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

- *Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.*
- *Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichtereren Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).*
- *Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).*

A215 Uhu (Bubo bubo)

- *Erhaltung von störungsfreien Felsen, Feldbändern und Felskuppen.*
- *Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.*
- *Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).*
- *Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.*

A072 Wespenbussard (Pernis apivorus)

- *Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.*
- *Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen. Verbesserung des Nahrungsangebotes (reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).*
- *Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.*
- *Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).*

A257 Wiesenpieper

- *Erhaltung und Entwicklung von Extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).*
- *Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern*
- *Extensivierung von Grünlandnutzung:*
 - *Mahd erst ab 01.07.*
 - *Möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz*
 - *Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)*
 - *Reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel*

LANUK 2026c

3.4 Vorbelastungen

Aus dem Standarddatenbogen des VSG (DE-4517-401) gehen keine Bedrohungen, Belastungen oder Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet hervor.

4.0 Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es sind alle relevanten Wirkungen und Wirkungsbereiche des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und Einwirkbereiche zu berücksichtigen.

Von dem Vorhaben können direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen ausgehen. Daher werden in der folgenden Tabelle (vgl. Tab. 2) alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens dargestellt. In Kap. 5 wird schutzgutbezogen auf die einzelnen Wirkfaktoren und Auswirkungen eingegangen.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung von allgemeiner Wohnbebauung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko
	Entfernung von Vegetation	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Zerstören bzw. Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Wohnbebauung	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Lebensräumen
nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohnbebauung	Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

4.2 Potenzielle Auswirkungen auf die ausschlaggebenden Arten des Anhang I

baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen kennzeichnen sich durch ihre temporäre Dauer und Konzentration im Nahbereich des Änderungsbereich. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben lässt die Störungsintensität von z.B. Lärm, menschlicher Bewegung und Licht nach. Die genannten Arten weisen teilweise eine Lärmempfindlichkeit auf, aber durch die Größe des VSG kann kein konkretes Vorkommen der lärmempfindlichen Arten in der Nähe des Planvorhabens verortet werden. Der Abstand der Vorhabensfläche zum VSG beträgt mindestens 260 m und ist damit ausreichend groß, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

anlagebedingte Wirkungen

Der geringe Umfang des Vorhabens in Verbindung mit einem hohen Abstand von mindestens 260 m zum VSG ist ausreichend, um negative Wirkungen auszuschließen.

nutzungsbedingte Wirkungen

Es gehen keine nutzungsbedingten Wirkungen vom Planvorhaben aus, die das VSG beeinträchtigen würden.

Auswirkungen aufgrund summativer Effekte

Im weiträumigen Umfeld des Vorhabens sind keine summativen Wirkungen erkennbar, die zu einer abweichenden Beurteilung bezüglich der Auswirkungen auf die o.g. Schutzgegenstände führen würde. Darüber hinaus werden im Informationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ (LANUK 2026d) keine Vorhaben aufgeführt, die das Vogelschutzgebiet „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ beeinträchtigen würden. Damit sind auch in diesem Zusammenhang Beeinträchtigungen aufgrund summativer Auswirkungen auszuschließen.

5.0 Ergebnis der Stufe I – Zusammenfassung

Die Stadt Marsberg plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 „Südwestlich der Antoniuskapelle“ einerseits mit der Ausweisung einer untergeordneten Teilfläche in Größe von ca. 1.150 qm als WA „Allgemeines Wohngebiet“, für die Anlage von Hausgärten, eine Bebauung wird hier nicht ermöglicht. Zudem wird durch die Bebauungsplanänderung das erforderliche Regenrückhaltebecken, das im südwestlichen Teil der Ausgleichsfläche angelegt ist, planungsrechtlich gesichert. Der Planbereich liegt im Süden des Ortsteils Essentho, ca. 260 m westlich und 700 m östlich des Vogelschutzgebiets „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“.

Die überschlägige Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets zu erwarten ist und eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Es werden keine bau-, anlage-, oder nutzungsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgegenstände des Vogelschutzgebiets erwartet. Die Anlage sowie die Nutzung lösen Wirkungen aus, diese sind aufgrund der geringen Dimensionen und der Räumlichen Entfernung (mindestens 260 m) des Vorhabens so geringfügig, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das VSG wirken.

Des Weiteren sind keine summativen Wirkungen aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld erkennbar. Im weiteren Verfahren ist eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der Verträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich.

Bielefeld, im März 2026



MERAJ SAXOWSKY
M.Sc. Landschaftsökologie